

REVOLUTION IM ZIVILRECHT 2014: TEIL 4 WAS ÄNDERT SICH IM VERTRAGSRECHT? EINLEITUNG.



Das neue Bürgerliche Gesetzbuch („NOZ“) führt im Falle von Verträgen grundlegende Änderungen ein und widmet ihnen mehr als tausend Bestimmungen. Die allgemeinen Grundsätze werden vereinfacht. Größere Vertragsfreiheit und Willensautonomie der Parteien, Der Vorrang der relativen Ungültigkeit im Gegensatz zur derzeit oft geltenden der absoluten Ungültigkeit bei Fehlern in Rechtsgeschäften und die Überwindung der Zersplitterung der bestehenden Regelung in BGB und HGB auch für Unternehmer werden ab 1.1.2014, die wichtigsten Grundsätze sein. Nachfolgend stellen wir Ihnen die wichtigsten konkreten Änderungen im allgemeinen Teil des Vertragsrechts und zusammenhängenden Bereichen vor.

1. Vollmachten

- 1.1 **Ist für die Rechtshandlung eine besondere Form erforderlich, wird auch die Vollmacht in gleicher Form erteilt.** Daraus ergibt sich, dass, sofern der Bevollmächtigte bei den Handlungen, für die zum Beispiel die Form der notariellen Niederschrift erforderlich ist, vertreten soll, ist auch die Vollmacht in dieser Form zu erstellen ist.
- 1.2 Hier hat der Gesetzgeber ganz offensichtlich die praktischen Folgen nicht zu Ende durchdacht. Insbesondere für ausländische Personen (zum Beispiel ausländischen Gesellschaftern von tschechischen Handelskorporationengesellschaften) kann dies nicht nur erhöhte Kosten, sondern auch praktische Schwierigkeiten bedeuten, in welcher Form ab 2014 relativ einfache Bevollmächtigung in der Tschechischen Republik erteilt wird.
- 1.3 Deshalb empfehlen wir für **Rechtshandlungen, die der Form der notariellen Niederschrift bedürfen**, (insbesondere einige gesellschaftsrechtliche Angelegenheiten, Gesellschafterversammlungen u.ä.) **Vollmachten für solche Handlungen bereits jetzt zu erteilen** (in bisheriger Form, höchstens mit beglaubigten Unterschriften), d.h. bis zum **31.12.2013**.
- 1.4 Zukünftig können auch die **Gründe für den Widerruf der Bevollmächtigung abschliessend vereinbart werden** (gilt nicht für besonders schwerwiegende Gründe) und praktisch kann auch die **Vertretung durch eine juristische Person sein**. In einem solchen Falle vertritt den Vollmachtgeber das Geschäftsführungsorgan der juristischen Person.

2. Abweichungen vom Gesetz im Vertrag

- 2.1 **Die Gesetzesbestimmungen des Vertragsrechts werden grundsätzlich**

abdingbar sein, das bedeutet, dass die Parteien von dem gesetzlichen Wortlaut in den meisten Fällen abweichen können. Ausnahmen gelten, wo das Interesse des Schutzes der schwächeren Partei besteht (zum Beispiel Minderjährige) oder im Falle der Verbraucherverträge.

3. Ungültigkeit der Rechtshandlung

3.1 **Eine Rechtshandlung muss immer eher als gültig denn als ungültig angesehen werden.** Eine Rechtshandlung wird lediglich in dem Falle ungültig sein, wenn die Ungültigkeit durch die berechtigte Partei angefochten wird (sog. relative Ungültigkeit), wobei sie **nur in Ausnahmefällen absolut ungültig wird**, wie zum Beispiel beim offensichtlichen Widerspruch zu guten Sitten, beim Widerspruch zum Gesetz, bei offensichtlicher Störung der öffentlichen Ordnung oder Verpflichtung zu einer von Anfang an unmöglichen Leistung.

3.2 Das Letztgenannte spiegelt sich auch in einigen weiteren Neuigkeiten im Zusammenhang mit der Heilung einiger Mängel wider. **Besteht der Grund der Ungültigkeit nur in der gesetzeswidrigen Bestimmung der Menge, der Zeit, des Gebiets oder eines anderen Umfangs, kann das Gericht den Umfang derart ändern, dass er der gerechten Gestaltung der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien entspricht.** Das Gericht wird dabei in Erwägung ziehen, ob die Partei die Rechtshandlung vornehmen würde, wenn sie rechtzeitig deren Ungültigkeit erkennen würde.

3.3 Ist der Vertrag nicht bestimmt und verständlich und kann dessen Inhalt auch nicht durch Auslegung festgestellt werden, gilt er als sog. scheinbare Rechtshandlung handeln, und wird nicht berücksichtigt. Die Unklarheit von Bestimmungen ist stets demjenigen zuzurechnen, der diesen Begriff zum ersten Mal verwendet hat.

3.4 **Das NOZ ermöglicht die nachträgliche Heilung der Form des Vertrags wenn dieser nicht in der von den Parteien vereinbarten oder durch das Gesetz festgelegten Form vorgenommen wird. Der Einwand der Ungültigkeit des Vertrags kann darüber hinaus nur geltend gemacht werden, wenn noch keine Leistung erbracht wurde.**

4. Grundsatz der Formlosigkeit

4.1 Die freie Wahl zwischen der schriftlichen und mündlichen Form des Vertrags

Mit den vertraglich oder durch das Gesetz festgelegten Ausnahmen (Schriftform wird weiterhin zum Beispiel bei der Bestellung, Übertragung oder Aufhebung von dinglichen Rechten an Immobilien verlangt) wird ein breiter Raum für die Anwendung des freien Parteiwillens gewährt. Wenn die Vertragsparteien den Abschluss des Vertrags in Schriftform vereinbaren, auch wenn das Gesetz für den

gegebenen Vertragstyp die Schriftform nicht fordert, kann der Inhalt des Vertrags auch nachträglich mündlich geändert werden, vorausgesetzt, dass die Vereinbarung der Parteien dies nicht ausschließt.

4.2 Kaufmännisches Bestätigungsschreiben

Nach dem Abschluss eines Vertrags in mündlicher Form können die Parteien den Inhalt des Vertrags gemäß NOZ auch schriftlich bestätigen, was eine Sonderbedeutung insbesondere in Beziehungen zwischen den Unternehmern hat (entsprechend der deutschen Praxis des sog. kaufmännischen Bestätigungsschreibens). Das NOZ legt den Grundsatz fest, dass, sofern dies **eine der Parteien bei der Unternehmenstätigkeit in der Überzeugung handelt, dass ihre Bestätigung getreu den Inhalt des Vertrags wiedergibt, der Vertrag mit dem in der Bestätigung geäußerten Inhalt gilt, auch wenn er unwesentliche Abweichungen** vom tatsächlich vereinbarten Inhalt des Vertrags aufweist. Hingegen hat die **andere Partei das Recht, unverzüglich diese Abweichungen abzulehnen**.

4.3 Faktische Annahme des Vertragsangebots

Das NOZ ändert einige Regeln für die Entstehung von Verpflichtungen und ermöglicht die schweigende Annahme des Vertragsabschlusses. **Schweigen oder die Untätigkeit selbst stellen weiterhin keine Annahme dar, die Person, der jedoch das Vertragsangebot bestimmt ist, kann es jedoch auch mit einem Zusatz oder einer Abweichung, die die Bedingungen des Angebots nicht wesentlich ändern, akzeptieren, falls der Antragsteller eine solche Annahme nicht unverzüglich ablehnt** (das kann er vorab bereits in dem Angebot tun). **Ferner ist die sog. faktische Akzeptanz des Vertrags möglich**. Falls es sich aus dem Inhalt des Angebots oder der Praxis der Vertragsparteien ergibt oder wenn es üblich ist, **muss nicht der Empfänger des Angebots dem Antragsteller sein Einverständnis mit dem Angebot mitzuteilen, sein Einverständnis wird bereits derart geäußert, dass er sich nach dem Angebot verhält**, zum Beispiel die Leistung gewährt oder annimmt. Darüber hinaus wird gelten, dass auch eine späte Annahme des Angebots die Wirkungen der fristgerechten Annahme haben wird, falls sich der Antragsteller im Einklang mit dem Angebot verhält, z.B. den Kaufgegenstand zur Beförderung übergibt.

4.4 Elektronische Handlung als Schriftstück

Die Schriftform der Handlung wird auch bei der **mittels elektronischer Mittel** oder anderer technischer Mittel vorgenommenen **Handlung eingehalten**, vorausgesetzt, dass der Inhalt und die Bestimmung der handelnden Person festgelegt werden können. **Das elektronische Archiv** der Rechtshandlungen **wird einen**

Aussagewert haben, falls darin regelmäßig abgespeichert wird, und es gegen Eingriffe geschützt wird.

5. Vorvertragliche Haftung

5.1 Das NOZ führt zukünftig ausdrücklich **Mitteilungspflichten bei Vertragsverhandlungen**, die in der Verpflichtung der Parteien besteht, sich gegenseitig über alle für den Vertragsabschluss bedeutenden Sachverhalte und Rechtsumstände zu informieren (z.B. interne Zustimmungserfordernisse), **sonst haben sie der anderen Partei den sich daraus ergebenden Schaden zu entrichten.**

5.2 Eine weitere Neuigkeit ist die **erstmalige Aufnahme des Verschuldens bei Vertragsschluss (sog. culpa in contrahendo) in das Gesetz**, auf dessen Grundlage ein **Schadenersatzanspruch der infolge der Beendigung von Verhandlungen über Vertragsabschluss entsteht, ohne dass es dafür einen billigen Grund gäbe. Voraussetzung für die** Entstehung des Anspruchs **wird die sein**, dass die Verhandlungen der Parteien über den Vertrag soweit gediehen sind, **dass sich der Vertragsabschluss als höchstwahrscheinlich erweist.** Im Unterscheid zu der gegenwärtigen Rechtsprechung **kann neben dem eventuellen Anspruch auf Ersatz der Kosten auch ein Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns zuerkannt werden.**

6. **Gleichgewicht in den Rechten und Pflichten der Parteien des Vertrages, oder rebus sic stantibus (Wegfall der Geschäftsgrundlage) gemäß NOZ**

6.1 **Das NOZ wendet den Begriff der Änderung der Umstände**, der bislang nur beim Vorvertrag normiert war, auf **alle Vertragstypen an. Verändern sich Umstände derart wesentlich dass sie zu einem groben Missverhältnis der Vertragsparteien in ihren jeweiligen Rechten und Pflichten, kann die** betroffene Partei von der anderen Partei die **Wiederaufnahme der Vertragsverhandlungen zum Zwecke der Anpassung des Vertrags fordern.** Das Vorgenannte gilt nur wenn die betroffene Partei die Änderung nicht vernünftigerweise voraussehen oder beeinflussen konnte und die Tatsache erst nach dem Vertragsabschluss eingetreten ist, ggf. sie der betroffenen Partei erst nach dem Vertragsabschluss bekannt geworden ist. Es ist zu betonen, dass die **Geltendmachung des Rechts nicht zur Verweigerung der Leistung berechtigt.** Das Recht der betroffenen Partei entsteht auch nicht, falls sie die Gefahr der Änderung von Umständen übernimmt. **Falls die Parteien keine Einigung erzielen, kann das Gericht auf Antrag einer von ihnen den Vertrag durch Wiederherstellung des Gleichgewichts** zwischen der Parteien lediglich unter der Voraussetzung **ändern oder ihn aufheben**, dass die betroffene Partei das Recht auf

die Wiederherstellung der Handlung in einer angemessenen Frist geltend macht, in der sie die Änderung der Umstände feststellen musste (nach der gesetzlichen Annahme beträgt die Frist 2 Monate).

- 6.2 Das Ziel der Wiederherstellung des Gleichgewichts in Rechten und Pflichten der Parteien des Vertrags verfolgt auch das neue Institut der **unangemessenen Verkürzung**. Steht die Leistung einer der Parteien im wesentlichen Missverhältnis zu dem, was die andere Partei gewährt hat, kann die verkürzte Partei die **Aufhebung des Vertrags und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands fordern**. Dies gilt nicht wenn die andere Partei das ergänzt, worum die betroffene Partei verkürzt worden ist (unter Berücksichtigung des zur Zeit und vor Ort des Vertragsabschlusses üblichen Preises) oder falls das Missverhältnis auf einer Tatsache beruht, von der die andere Partei nicht wusste oder nicht wissen konnte. **Das Recht aus der unverhältnismäßigen Verkürzung kann nur innerhalb von einem Jahr nach Vertragsabschluss geltend gemacht werden**, wobei das NOZ Ausnahmen festlegt, wenn der verkürzten Partei niemals Ansprüche zustehen (insbesondere wenn sie Unternehmer ist, und den Vertrag bei ihrer Unternehmenstätigkeit geschlossen hat).
- 6.3 Ein damit zusammenhängendes Institut ist der Wucher, den das NOZ als Begriff neu in das Zivilrecht einführt. **Als Wucher gilt das Ausnutzen von Not, Unerfahrenheit, intellektueller Schwäche, Erregung oder Leichtsinns der anderen Partei, bei der jemand sich selbst oder einem anderen eine Leistung verspricht oder gewährt, deren Gegenleistung im groben Missverhältnis zur Gegenleistung steht**. Ein solcher Vertrag wird relativ ungültig sein, wobei der Wucher auch weiterhin eine Straftat unter den im Strafgesetzbuch festgelegten Bedingungen bleibt.
7. **Vereinheitlichung der allgemeinen Verjährungsfrist**
- 7.1 **Die Verjährungsfrist wird grundsätzlich 3 Jahre betragen** (und zwar auch für die Beziehungen zwischen den Unternehmern). Die Verjährungsfrist läuft auch weiterhin taggenau, d.h. nicht zum 1. Januar des Folgejahres wie in anderen Rechtsordnungen an zu laufen. Bereits laufende Verjährungsfristen richten sich nach dem vor dem 1.1.2014 geltenden Recht.

bpv BRAUN PARTNERS

Palác Myslbek

Ovocný trh 8

CZ-110 00 Praha 1

Tel.: (+420) 224 490 000

Fax: (+420) 224 490 033

www.bpv-bp.cominfo@bpv-bp.com

Unsere Veröffentlichungen dienen nur als allgemeine Information über aktuelle Themen, sie stellen keine Beratung dar. In ihnen werden keine speziellen Umstände, die finanzielle Situation oder spezielle Anforderungen des Lesers berücksichtigt. Unsere Leser sollten nicht ohne professionelle Beratung nur aufgrund dieser Veröffentlichung handeln. Trotz sorgfältiger Zusammenstellung können bpv Braun Partners s.r.o., deren Partner, Mitarbeiter oder kooperierenden Rechtsanwälte und Steuerberater keine Gewährleistung hinsichtlich der Korrektheit und Vollständigkeit der hierin enthaltenen Informationen geben und haften nicht für eine aufgrund der Veröffentlichung durchgeführte oder unterlassene Handlung .